

- 208 -

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1987/88

Ausgegeben am 2. März 1988

31. Stück

178. Verlautbarung des Studienplanes für den 2. Studienabschnitt der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung an der Universität Innsbruck

Der Studienplan für den 2. Studienabschnitt der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung wurde von der Studienkommission für die Studienrichtung Betriebswirtschaft am 10. 11. 1987 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 12. 1. 1988, GZ 90 550/7-11/87, genehmigt.

STUDIENPLAN für die STUDIENRICHTUNG BETRIEBSWIRTSCHAFT

2. Studienabschnitt

Studienzweig Betriebswirtschaft

(gemäß dem Beschluß der Studienkommission für die Studienrichtung Betriebswirtschaft vom 10. 11. 1987 und gemäß § 17 AHStG).

Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Betriebswirtschaft (Studienordnung Betriebswirtschaft), BGBI. 173, wird beschlossen:

Studium im zweiten Studienabschnitt

§ 10

Studienumfang

- (1) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 72 Wochenstunden zu inskribieren, davon 62 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern gem. Abs. 2. Die restlichen Wochenstunden stehen zur Inskription von Freifächern (§ 12 Studienplan) zur Verfügung. In jedem Semester sind mindestens 12 Wochenstunden zu inskribieren.
- (2) Während des zweiten Studienabschnitts sind an Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

im Studienzweig "Betriebswirtschaft"

Name des Faches	Anzahl der Wochenstunden
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12 Stunden
2. Eine Besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des(r) ordentlichen Hörers(in)	14 Stunden
3. Eine zweite Besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des(r) ordentlichen Hörers(in)	14 Stunden
4. Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften	8 Stunden
5. Grundzüge des öffentlichen Rechts	6 Stunden
6. Nach Wahl des(r) ordentlichen Hörers(in) eines der folgenden Fächer	8 Stunden
Finanz- und Steuerrecht <i>Dornel</i>	
Betriebssoziologie <i>Proglau</i>	
Versicherungsbetriebslehre <i>Hihu</i>	
Bankbetriebslehre <i>Keinagan, Kaspari, Spelchma</i>	
eine weitere, nicht unter Punkt 2 und 3 gewählte Besondere Betriebswirtschaftslehre	

- Arbeits/Sozialrecht *Wachler, Göttinger*
- Handels- und Wertpapierrecht *Fitz*
- Organisation *Hihu*
- Planung *Hihu*
- Fremdenverkehrsökonomik *Tschurtschek, Thalner*
- Empirische Wirtschaftsforschung *Chen*
- Grundzüge der Politikwissenschaft *Dr. Nick, Pöschl*
- eine weitere, nicht im 1. Studienabschnitt gewählte Fremdsprache
- Internationales Management *Pöschl*
- Ressourcenökonomik
- Produktion und Technologie

§ 11

Für die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer (§ 10 Abs. 2) sind im Studienzweig "Betriebswirtschaft" folgende Lehrveranstaltungen zu inskribieren:

- (1) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre *Studenten wählen 12 + 16 Stunden*
1. Vorlesungen
 - Die Unternehmung als ökonomisch/technisches System V 2
 - Die Unternehmung als soziales System V 2
 - Ausgewählte Kapitel der Betriebswirtschaftslehre V 2
 2. Seminare und Proseminare nach Wahl des(r) Hörers(in) entweder
 - a) ein Projekt- oder Fallstudienseminar S 4
 - und ein Proseminar *Prof. ausgewählt werden mögl. beschrift.* PS 2
 - oder
 - b) ein Seminar S 2
 - und ein Proseminar PS 2
 - und ein Unternehmensplanspiel-, ein Projekt- oder ein Fallstudienproseminar PS 2
- Das in lit. a angeführte Seminar und das PS "Unternehmensplanspiel-, ein Projekt- oder ein Fallstudienproseminar" gilt als Lehrveranstaltung gem. § 6 (3) der Studienordnung Betriebswirtschaft. Sie dienen im besonderen Maß der praktischen Ausbildung der Studierenden und sind im Vorlesungsverzeichnis als solche ausdrücklich anzukündigen. Diese Lehrveranstaltungen gelten als Unterrichtsversuch gem. § 14 d. Studienordnung Betriebswirtschaft.
- (2) Eine Besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des(r) ordentlichen Hörers(in)
- a) Vorlesungen V 8
 - b) zwei Proseminare 2 PS 2 *je 2 = 4*
 - c) ein Seminar S 2
- (3) Eine zweite Besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des(r) ordentlichen Hörers(in)
- a) Vorlesungen V 8 *3 Scheine*
 - b) zwei Proseminare 2 PS 2 *je 2 = 4*
 - c) ein Seminar S 2 *PS*
- (4) Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften *2 PS*
- a) Vorlesung aus Volkswirtschaftstheorie V 2
 - b) Vorlesung aus Volkswirtschaftspolitik V 2
 - c) Vorlesung aus Finanzwissenschaften V 2
 - d) Übung/Proseminar aus Volkswirtschaftstheorie, oder aus Volkswirtschaftspolitik, oder aus Finanzwissenschaften UE/PS 2
- (5) Grundzüge des öffentlichen Rechts
- a) Grundlagen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts V 2
 - b) Wirtschaftsverwaltungsrecht V 4
- Darüber hinaus wird den Studierenden der Besuch einer Übung aus den o. genannten Fächern zur Vertiefung empfohlen.

- 210 -

- (6) Das nach § 10 Abs. 2 Z. 6 gewählte Fach
- | | |
|--|--------------|
| a) Vorlesungen | V 6 |
| b) Proseminar | PS 2 |
| c) wird eine weitere Fremdsprache gewählt, so verteilt sich das Stundenmaß wie folgt | VU 6
PK 2 |

§ 12

Die Berechtigung zum Besuch eines Seminars aus ABWL bzw. aus einer besonderen BWL setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Proseminar aus dem jeweiligen Fach voraus (§ 10 AHStG).

§ 13

Freifächer

Jede(r) Studierende ist berechtigt, die von ihr (ihm) nicht als Prüfungsfächer gewählten Wahlfächer der Studienrichtung als Freifächer zu inskribieren und die im Studienplan für diese Fächer geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 14

Diplomarbeit

- (1) Der (die) Kandidat(in) hat den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch die selbständige Bearbeitung eines Themas in einer Diplomarbeit nachzuweisen (§ 25 Abs. 1 AHStG).
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplomprüfungsfächern der ersten Diplomprüfung gem. § 4 Abs. 1 lit. a oder den Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung gem. § 14 Abs. 2 lit. a und b zu entnehmen, sofern diese Fächer keine Rechtsfächer oder Grundzüge-Fächer sind.
- (3) Die Diplomarbeit muß in engem thematischen Zusammenhang mit dem Fach Betriebswirtschaftslehre stehen.
- (4) Der (die) Kandidat(in) hat das Recht, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen (§ 5 Abs. 2 lit. f AHStG) und eine(n) seiner (ihrer) Lehrbefugnis gem. § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach zuständige(n) Universitätslehrer(in) um die Betreuung zu ersuchen.
- (5) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten, in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters erfolgen. Die erste Diplomprüfung muß jedoch vollständig abgelegt sein.
- (6) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission ausnahmsweise festlegen, daß die Diplomarbeit als Institutsarbeit durchzuführen ist, wenn dies vom (von der) Betreuer(in) im Einvernehmen mit dem(r) Kandidaten(in) beantragt wurde und pädagogische Gründe dafürsprechen.
- (7) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen. Der (die) Universitätslehrer(in), der (die) den (die) Verfasser(in) der Diplomarbeit betreut hat, ist vom Präses zum(r) Begutachter(in) zu bestellen. Die Beurteilung durch den (die) Begutachter(in) hat innerhalb von höchstens drei Monaten zu erfolgen.

§ 15

Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern.
- (2) Im Studienzweig "Betriebswirtschaft" sind:
 - a) Diplomprüfungsfächer:
 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

- 211 -

2. Eine Besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des (der) ordentlichen Hörrers(in)
 3. Eine zweite Besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des (der) ordentlichen Hörrers(in)
 4. Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften.
- b) Vorprüfungsfächer:
1. Grundzüge des öffentlichen Rechts.
 2. Das nach § 10 Abs. 2 Z. 6 gewählte Wahlfach.
- (3) 1. Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern(innen) abzuhalten ist.
2. Die Prüfungen aus den Vorprüfungsfächern und Freifächern sind mündlich abzuhalten. Ausländische ordentliche Hörrer(innen) können anstelle der im § 10 (2) Zif. 6 und § 11 (5) genannten Rechtsgebiete auch die entsprechenden Rechtsfächer aus dem Recht ihres Heimatlandes wählen bzw. anrechnen lassen.
 3. Die Prüfung aus jedem Diplomprüfungsfach besteht aus einem schriftlich und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles abhängig.
 4. Der Zeitraum zwischen der schriftlichen Prüfung und dem Beginn des mündlichen Prüfungsteiles im Rahmen derselben Teilprüfung hat höchstens vier Wochen zu betragen.

§ 16

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt die Inskription der für das Prüfungsfach gem. § 11 genannten Lehrveranstaltungen und die positive Beurteilung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gem. § 27 Abs. 2 AHStG voraus.
- (2) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt auch die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie die Approbation der Diplomarbeit voraus.

§ 17

Akademischer Grad

- (1) An die Absolventen(innen) des Diplomstudiums der Studienrichtung Betriebswirtschaft wird der akademische Grad "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Mag. rer. soc. oec.", verliehen.
- (2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät anzusuchen. Dem Gesuch ist das Studienbuch anzuschließen.
- (3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

§ 18

Geltungsbeginn

Der Studienplan für den zweiten Studienabschnitt tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

DDr. Christiana DJANANI

Die Vorsitzende der Studienkommission